

KURZINFORMATION

für Richter und Rechtspfleger in Familiensachen an den Amtsgerichten des Freistaates Sachsen

Was hat Ihr Gericht mit dem Sächsischen Staatsarchiv zu tun?

- a) Das Sächsische Staatsarchiv übernimmt aus Ihrem Gericht die Unterlagen mit bleibendem Wert unter anderem für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Forschung, sichert und erschließt sie und stellt sie für die weitere Benutzung zur Verfügung.
- b) Das Sächsische Staatsarchiv erteilt die Genehmigung für die Vernichtung der von Ihnen nicht mehr benötigten Unterlagen.
- c) Das Sächsische Staatsarchiv dokumentiert die Tätigkeit Ihres Gerichts; seine Unterlagen bilden einen Baustein in der Dokumentation staatlichen Handelns und damit auch gesellschaftlicher Entwicklungen in Sachsen.
- d) Ihr Gericht ist **verpflichtet**, alle Familienrechtsverfahren auf dem Aktendeckel und im Geschäftsstellenprogramm zu kennzeichnen, die die Kriterien für potentielle Archivwürdigkeit erfüllen (Vermerk „Archivsache – ja“ auf dem Aktendeckel). Diese Kriterien sind im Folgenden aufgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198);

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 Nr. 4, S. 199).

Kriterien für die Archivwürdigkeit von Familiensachen bei den Amtsgerichten

1. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt (§ 2 Abs. 3 SächsArchivG). Dabei sind rechts-, staats-, sozial-, wirtschafts- und kulturpolitische Belange sowie sachliche und territoriale Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen.
2. **Ausnahmslos** als archivwürdig vorzuschlagen sind Verfahren,
 - a) an denen bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben (zum Beispiel Politiker, Sportler, Künstler, Unternehmer, Ärzte) beteiligt sind,
 - b) die bis zum Bundesgerichtshof verhandelt wurden,
 - c) die Eingang in juristische Informationssysteme (zum Beispiel JURIS, Beck) gefunden haben beziehungsweise die in die Online-Entscheidungssammlung des Oberlandesgerichts Dresden (vor allem ESAMOS) aufgenommen wurden,
 - d) die umfangreiche Gutachten (zum Beispiel psychologische Gutachten) enthalten,
 - e) über die in den Medien (zum Beispiel in Presse, Funk, Fernsehen) berichtet wurde,
 - f) die zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln,
 - g) die im Gericht zu Forschungszwecken eingesehen wurden.
3. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass neben den **besonderen Fällen** auch ein an sich unbedeutendes Verfahren als **typischer Fall** Zustände und Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- und Personengruppen besonders treffend beleuchten kann.

Bei den Amtsgerichten können in der Familiengerichtsbarkeit demnach als archivwürdig vorgeschlagen werden: Rechtssachen,

- a) die für die **Entwicklung des Familienrechts** und die Geschichte der Familiengerichtsbarkeit von Bedeutung sind,
- b) denen Auseinandersetzungen zugrunde lagen, die **öffentliches Aufsehen** erregt haben,
- c) deren Inhalt Fälle abbildet, die für die **Arbeits-, Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse der neuen Länder typisch** sind oder die sich von den Verhältnissen in den alten Ländern deutlich unterscheiden.